

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 3 Altteich Costedt

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Costedt, Flur 5,
Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17

ca. 25,4 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG sowie § 20 LG letzter
Satz, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Abgrabungsgewässers einsch. seiner Randzonen als Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Gebietes als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für Wasservögel.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Altteich Costedt** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschaften, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden; wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Düngemittel anzuwenden, zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern oder an Gewässerbauwerken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- r) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsaungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- t) die Flächen land- oder forstwirtschaftlich, fischereilich oder jagdlich zu nutzen;

Die Festsetzung soll insbesondere die notwendige Ruhe für rastende, nahrungssuchende, brütende, mausernde und überwinternde Wasservögel gewährleisten.

Die Störeinflüsse der Jagd und der Fischerei auf die Wasservogelfauna sind - wie bei anderen Freizeit- und Erholungsnutzungen auch - erheblich. Bedingt durch das Fluchtverhalten der meist störepfindlichen Wasservögel führt Unruhe nachweislich zu Verschiebungen in der Artenzusammensetzung, zur Gefährdung bzw. zum Verlust der Artenvielfalt und letztlich zu Beeinträchtigungen des gesamten Ökosystems. So nimmt z.B. die Brutdichte an oft begangenen Uferzonen besonders bei empfindlichen Wasservogelarten ab. Das häufige Auffliegen der Vögel bei Störungen kostet viel Energie, gleichzeitig wird die Nahrungsaufnahme wegen mangelnder Zeit erschwert. Beides kann besonders in kritischen Jahreszeiten höhere Sterblichkeitsraten zur Folge haben. Die Fluchtdistanzen der Wasservögel erhöhen sich, schließlich werden Gebiete mit häufigen Störungen vor allem von empfindlichen Arten ganz gemieden (Vertreibungseffekt), so daß potentielle Lebensräume verloren gehen.

- u) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Altteich Costedt**:

- a) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;
- b) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchst. s);

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- c) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- d) Maßnahmen, Rechte und Pflichten aufgrund von Genehmigungen, Erlaubnissen, Planfeststellungen und anderen Verwaltungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes erteilt wurden;

- e) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet **Altteich Costedt** insbesondere geboten:

- a) die in der Festsetzungsdetailkarte N 3 mit 5a gekennzeichnete Brachfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Fläche befindet sich im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium (Gebüsch).

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Altteich Costedt** gem. § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der Festsetzungsdetailkarte N 3 mit 6a gekennzeichneten Brachflächen sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten;

Einzelbäume und -sträucher oder Gebüsche einschl. Ufergehölze können belassen bleiben, sofern sie keine Beeinträchtigung der Wasservögel hervorrufen.

- b) die Gehölzvegetation am Westufer des Sees ist in notwendigem Umfang zu lichten und in ca. 5jährigem Turnus auf den Stock zu setzen;

Auf diese Weise soll die angrenzende Fläche besser an die Teichfläche angebunden und eine höhere Ausnutzung der Wasserfläche durch Wasservögel erreicht werden.

- c) die nicht bodenständigen Pappeln sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen zu entnehmen.